



X.) DIENSTERFINDUNGEN

Der Dienstnehmer verpflichtet sich, während der Dauer dieses Dienstvertrages gemachte Erfindungen im Bereich der Gesellschaft zuerst dieser zur Patentanmeldung und Verwertung anzubieten. Es gelten die einschlägigen Bestimmungen des Patentgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

XI.) KONKURRENZKLAUSEL

Der Dienstnehmer verpflichtet sich, für die Dauer eines Jahres nach Beendigung des Dienstverhältnisses, keine seiner bisherigen Aufgabenstellung entsprechenden Tätigkeiten bei Unternehmen (-sgruppen) aufzunehmen bzw. ein Dienstverhältnis einzugehen, die im direkten Wettbewerb stehen (NTS, Bechtle, A1) bei denen er im Laufe des letzten Jahres im Auftrag der K-Businesscom Gruppe tätig war, und die die geschäftlichen Interessen der Gesellschaft berühren oder beeinträchtigen können.

XII.) GEHEIMHALTUNG

(1.) Der Dienstnehmer ist verpflichtet, über alle ihm direkt oder indirekt zur Kenntnis gelangenden geschäftlichen und betrieblichen Angelegenheiten, sofern die Gesellschaft daran ein schutzwürdiges Interesse hat, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, Stillschweigen zu bewahren und die in der Gesellschaft diesbezüglich geltenden Datenschutz- und Informationsrichtlinien zu beachten. Diese Geheimhaltungspflicht gilt über die Dauer des Dienstverhältnisses hinaus zeitlich unbeschränkt weiter.

(2.) Sämtliche dem Dienstnehmer zugehenden Unterlagen - ausgenommen Werbematerial – sowie Datenträger und sonstiges Material bleiben im Eigentum des Unternehmens und sind vertraulich zu behandeln. Es ist dem Dienstnehmer nicht gestattet, von geschäftlichen Schriftstücken, für eigene Zwecke und solche Dritter, Abschriften sowie Kopien (auch auf Datenträgern) zu machen.

(3.) Alle Schriftstücke, Zeichnungen, Datenträger und sonstige Unterlagen, die dem Dienstnehmer im Zusammenhang mit seinen dienstlichen Aufgaben im Laufe seiner Zugehörigkeit zur Gesellschaft oder der mit ihr verbundenen Unternehmungen übergeben oder sonst zugänglich geworden sind, müssen einschließlich aller Kopien oder in anderer Form festgehaltener Inhalte (elektronische Medien) bei Ausscheiden aus der Gesellschaft dem/der jeweiligen Vorgesetzten übergeben werden.

(4.) Der Dienstnehmer verpflichtet sich für den Fall des Zuwiderhandelns gegen diese Geheimhaltungsverpflichtung zur Leistung einer Konventionalstrafe in der Höhe von drei Bruttomonatsentgelten, wobei der Gehaltsanspruch im letzten Monat (Gehalt und leistungsabhängiger Anteil) dieses Dienstverhältnisses zuzüglich Sonderzahlungen die Bemessungsgrundlage bildet.